

Satzung der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA)

vom 21. November 2008

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 7. November 2025

Satzung

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ¹⁾

§ 1 Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) ¹Die Vereinigung führt den Namen „Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände“, abgekürzt „VKA“. ²Sie ist ein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg in Berlin eingetragener rechtsfähiger Verein des privaten Rechts.
- (2) ¹Der Sitz der VKA ist Berlin. ²Die VKA kann die Geschäftsstelle in Bürogemeinschaft mit der Geschäftsstelle eines Mitgliedverbandes unterhalten.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der VKA

Die VKA ist eine Spitzenorganisation im Sinne des Tarifvertragsgesetzes und hat den Zweck, die gemeinsamen Angelegenheiten ihrer Mitglieder und der diesen angeschlossenen Arbeitgeber auf tarif-, arbeits- und sozialrechtlichem Gebiet gegenüber Gewerkschaften, staatlichen Stellen und anderen Organisationen zu vertreten, insbesondere hat sie

1. die Grundsätze der Tarifpolitik festzulegen,
2. Tarifverträge abzuschließen,
3. verbindliche Richtlinien festzulegen oder zu vereinbaren,
4. für den Abschluss von Tarifverträgen durch die Mitglieder verbindliche Grundsätze festzulegen oder zu vereinbaren,
5. den Erfahrungsaustausch zwischen ihren Mitgliedern zu vermitteln.

¹⁾ Sämtliche in dieser Satzung verwendete Personenbezeichnungen verstehen sich als geschlechtsneutral (m/w/d).

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der VKA kann jeder im Geltungsbereich der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland bestehende kommunale Arbeitgeberverband werden (Mitgliedverband).
- (2) ¹Über den bei der Geschäftsstelle der VKA schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. ²Die Entscheidung ist dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. ³Hat das Präsidium den Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses schriftlich bei der Geschäftsstelle eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. ⁴Für die Bekanntgabe der Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt Satz 2 entsprechend.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft, Rechtsfolgen

- (1) Die Mitgliedschaft endet, wenn der Mitgliedverband
 1. austritt,
 2. ausgeschlossen wird,
 3. sich auflöst oder die Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) ¹Für den Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig ist, beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr. ²Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (3) ¹Ein Mitgliedverband kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn er gegen die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten gröblich verstößt, insbesondere trotz Aufforderung satzungsgemäße Beschlüsse der VKA nicht beachtet. ²Vor der Entscheidung ist der Mitgliedverband zu hören. ³Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitgliedverband durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (4) Der Mitgliedverband haftet unbeschadet des § 22 Abs. 3 auch nach der Beendigung der Mitgliedschaft für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten der VKA.
- (5) Der Mitgliedverband ist verpflichtet, für das Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft endet, den vollen Beitrag zu zahlen.

- (6) ¹Bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keine Ansprüche auf das Vermögen der VKA in Teilen oder im Ganzen. ²Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 5

Rechte der Mitgliedverbände

- (1) Jeder Mitgliedverband hat das Recht,
1. in allen Fragen, die den Aufgabenbereich der VKA berühren, beraten zu werden,
 2. über die Tätigkeiten der VKA sowie über alle wichtigen Ereignisse im Aufgabenbereich der VKA unterrichtet zu werden, insbesondere über gewerkschaftliche Forderungen und Kündigungen von Tarifverträgen,
 3. an den Dienstleistungen und Einrichtungen der VKA teilzunehmen.
- (2) ¹Jeder Mitgliedverband kann an die Organe der VKA im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anträge stellen. ²Diese sollen schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

§ 6

Pflichten der Mitgliedverbände

- (1) Jeder Mitgliedverband ist verpflichtet,
1. auf den selbstständigen Abschluss von Tarifverträgen insoweit zu verzichten, als die VKA entsprechende Tarifverträge abgeschlossen oder sich deren Abschluss vorbehalten hat,
 2. beim Abschluss eigener Tarifverträge die von der VKA beschlossenen oder vereinbarten Grundsätze zu beachten,
 3. die satzungsmäßigen Beschlüsse der VKA zu beachten,
 4. die VKA über alle wichtigen Ereignisse, insbesondere über gewerkschaftliche Forderungen sowie den Abschluss und die Kündigung von Tarifverträgen, zu unterrichten,
 5. der VKA alle Auskünfte zu geben, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

- (2) ¹Jeder Mitgliedverband hat seine Mitglieder durch Satzungsvorschriften zu verpflichten,
1. die von der VKA abgeschlossenen Tarifverträge durchzuführen und nicht zu überschreiten,
 2. die satzungsmäßigen Beschlüsse der VKA sowie die von ihr beschlossenen oder vereinbarten verbindlichen Richtlinien zu beachten,
 3. alles zu unterlassen, was den Interessen der VKA schadet,
 4. ihm die Auskünfte zu geben, die die VKA zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.
- ²Die Möglichkeit des Mitgliedverbandes, in den Fällen der Nummern 1 und 2 in Einzelfällen Ausnahmen zuzulassen, bleibt unberührt.
- (3) Jeder Mitgliedverband hat den jährlichen Beitrag (§ 8) zu entrichten.

§ 7

Ahndung von Verstößen durch Verbandsstrafe

- (1) Die Mitgliederversammlung kann in den in Absatz 2 aufgeführten Fällen gegen einen Mitgliedverband eine Verbandsstrafe verhängen, deren Höhe sich nach der Schwere und den Auswirkungen des Verstoßes sowie der Zahl der im Bereich dieses Mitgliedverbandes Beschäftigten (§ 8 Abs. 2) richtet.
- (2) ¹Eine Verbandsstrafe kann verhängt werden, wenn der Mitgliedverband gegen die sich aus § 6 Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen verstößt. ²Soweit der Verstoß noch fortwirkt, ist der Mitgliedverband vor der Entscheidung durch eingeschriebenen Brief aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nachzukommen. ³Vor der Entscheidung über die Verbandsstrafe ist dem Mitgliedverband Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Der Beschluss über die Verhängung der Verbandsstrafe ist schriftlich zu begründen und durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (3) Über die Verwendung der Verbandsstrafe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft lässt die Verpflichtung des Mitgliedverbandes unberührt, eine schon festgesetzte oder noch festzusetzende Verbandsstrafe zu zahlen.

§ 8 Beitrag

- (1) Jeder Mitgliedverband hat an die VKA einen jährlichen Beitrag zu entrichten.
- (2) ¹Für die Berechnung des Beitrags ist von der Zahl der bei den Mitgliedern einschließlich Gastmitgliedern und Mitgliedern ohne Tarifbindung (Gast-/OT-Mitglieder) der einzelnen Mitgliedverbände vorhandenen Beschäftigten auszugehen. ²Zu den Beschäftigten gehören alle am Stichtag vorhandenen Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Personen in der Berufsausbildung. ³Die Beschäftigten sind ohne Rücksicht auf den Umfang und die Dauer ihrer Beschäftigung bzw. Ausbildung sowie ohne Rücksicht darauf zu erfassen, ob sie beurlaubt sind, ihr Arbeitsverhältnis ruht oder ihr Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis tariflich geregelt ist.
- (3) ¹Gast-/OT-Mitglieder sind Mitglieder eines Mitgliedverbandes, die nicht aufgrund der Tarifbindung im Sinne des § 3 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz von durch die VKA oder einem Mitgliedverband abgeschlossenen Tarifverträgen erfasst werden. ²Arbeitgeber, die ausschließlich die Rundschreiben eines Mitgliedverbandes beziehen, aber ansonsten keine darüber hinausgehenden Rechte und Pflichten haben, sind weder Mitglieder noch Gast-/OT-Mitglieder.
- (4) Der Beitrag ist je zur Hälfte bis spätestens 28. Februar und bis spätestens 31. Juli jeden Jahres zu zahlen.
- (5) Näheres ergibt sich aus der Beitragsordnung.

§ 9 Organe, Gremien

- (1) Die Organe der VKA sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. das Präsidium,
 3. der Vorstand.
- (2) Die Gremien der VKA sind die Organe sowie die Gruppenausschüsse (§ 16) und die GFK (§ 17).

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern/Vertreterinnen der Mitgliedverbände. ²Jeder Mitgliedverband kann unter Einbeziehung der aus seinem Bereich dem Präsidium angehörenden Mitglieder so viele Vertreter/Vertreterinnen in die Mitgliederversammlung entsenden, wie er nach § 11 Abs. 1 Stimmen hat. ³Er kann für seine Vertreter/Vertreterinnen bis zu doppelt so viele Stellvertreter/Stellvertreterinnen benennen, wie er nach § 11 Abs. 1 Stimmen hat.
- (2) ¹Der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund können jeweils für drei Geschäftsjahre je einen Vertreter/eine Vertreterin und je einen Stellvertreter/je eine Stellvertreterin in die Mitgliederversammlung entsenden. ²Diese haben beratende Stimme.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident/die Präsidentin der VKA.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 11

Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Jeder Mitgliedverband hat in der Mitgliederversammlung für je angefangene zwei vom Hundert, die er von der Summe der von allen Mitgliedverbänden im laufenden Geschäftsjahr zu entrichtenden Beiträge zu tragen hat, eine Stimme, höchstens jedoch 24 vom Hundert aller Stimmen. ²Die Verteilung der Stimmanteile für das jeweilige Geschäftsjahr ist von der Geschäftsstelle nach Festsetzung der Beiträge zu errechnen.
- (2) Jeder Mitgliedverband kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel der Mitgliedverbände und mindestens die einfache Mehrheit der Stimmen vertreten sind.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat
1. über Änderungen der Satzung zu beschließen,
 2. aus der Mitte des Präsidiums jeweils für drei Geschäftsjahre den Präsidenten/die Präsidentin der VKA, den Ersten Stellvertreter/die Erste Stellvertreterin und den Zweiten Stellvertreter/die Zweite Stellvertreterin des Präsidenten/der Präsidentin der VKA und drei weitere Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Präsidenten/der Präsidentin der VKA zu wählen sowie über deren Abberufung zu entscheiden,
 3. die Gruppenausschüsse zu bilden und aufzulösen,
 4. über den Abschluss und die Kündigung von Tarifverträgen zu beschließen,
 5. Richtlinien sowie über die Vereinbarung von Richtlinien zu beschließen,
 6. das Präsidium, den zuständigen Gruppenausschuss, die GFK oder jeweils eine besondere Kommission mit der Durchführung von Tarifverhandlungen zu beauftragen sowie sonstige Kommissionen zu bilden,
 7. die Beitragsordnung zu beschließen,
 8. den Haushaltsplan zu genehmigen,
 9. die Jahresrechnung abzunehmen,
 10. die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen zu bestellen,
 11. über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden,
 12. über Aufnahmeanträge zu entscheiden, die vom Präsidium abgelehnt worden sind,
 13. über den Ausschluss eines Mitgliedverbandes zu entscheiden,
 14. über Einwendungen gegen bindende Beschlüsse der Gruppenausschüsse und der GFK zu entscheiden,
 15. über die Verhängung und die Verwendung einer Verbandsstrafe zu entscheiden,
 16. den Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin der VKA und die Geschäftsführer/die Geschäftsführerinnen zu bestellen und über die Beendigung des Anstellungsverhältnisses zu entscheiden,

17. über Anträge des Präsidiums und der Mitgliedverbände zu entscheiden,
 18. über die Auflösung der VKA und über die Verwendung des Vermögens zu beschließen,
 19. die Entscheidungen des Präsidiums nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 zu genehmigen,
 20. über die pauschale Tätigkeitsvergütung des Präsidenten/der Präsidentin der VKA zu beschließen.
- (2) ¹Beschlüsse nach Absatz 1 Nrn. 1, 4, 5, 7, 12, 13 und 15 bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. ²Für Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 18 gilt § 22 Abs. 1 und 4.

§ 13 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin der VKA, den Vorsitzenden der Mitgliedverbände, den Vorsitzenden der Gruppenausschüsse der VKA und dem Hauptgeschäftsführer/der Hauptgeschäftsführerin der VKA.
- (2) ¹Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände kann jeweils für drei Geschäftsjahre einen Vertreter/eine Vertreterin in das Präsidium entsenden. ²Er/sie hat beratende Stimme.
- (3) ¹Jeder Mitgliedverband entsendet für seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände für ihren Vertreter/ihre Vertreterin jeweils für drei Geschäftsjahre ein stellvertretendes Präsidiumsmitglied. ²Die Vorsitzenden der Gruppenausschüsse und der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin der VKA werden durch ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen vertreten. ³Als Stellvertreter/Stellvertreterin des/der Vorsitzenden eines Mitgliedverbandes kann nicht der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Mitgliedverbandes entsandt werden.
- (4) Den Vorsitz im Präsidium führt der Präsident/die Präsidentin der VKA.

§ 14

Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium hat
1. über die Aufnahme von Mitgliedverbänden zu entscheiden,
 2. die von der Mitgliederversammlung zu entscheidenden Fragen vorzubereiten und Beschlussempfehlungen an diese auszusprechen,
 3. über die von der Mitgliederversammlung nach § 12 Abs. 1 Nrn. 4, 5 und 6 zu entscheidenden Fragen nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Satz 1 vorab zu entscheiden, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig möglich ist,
 4. Beanstandungen gegenüber Mitgliedverbänden auszusprechen,
 5. die Anstellungsbedingungen des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin der VKA und der Geschäftsführer/der Geschäftsführerinnen zu regeln,
 6. die Aufsicht über die Geschäftsstelle mit dem Recht auszuüben, Weisungen zu erteilen, den Stellenplan für die Geschäftsstelle zu beschließen sowie den Vertreter/die Vertreterin und den besonderen Vertreter/die besondere Vertreterin (§ 18 Abs. 2) des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin der VKA zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen.
- (2) Das Präsidium kann zur Vorbereitung der Beschlussfassung der anderen Organe auch über Angelegenheiten beraten, die in Absatz 1 nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

§ 15

Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB führt vorbehaltlich des § 18 die Geschäftsstelle der VKA. ²Er besteht aus
1. dem Präsidenten/der Präsidentin der VKA,
 2. dem/der Ersten und dem/der Zweiten Stellvertreter/Stellvertreterin des Präsidenten/der Präsidentin der VKA,
 3. dem Hauptgeschäftsführer/der Hauptgeschäftsführerin der VKA,
 4. dem Vertreter/der Vertreterin des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin der VKA.

³Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.

- (2) ¹Im Innenverhältnis gilt vorbehaltlich des § 18 für die Vertretungsbefugnis Folgendes: ²Der Präsident/die Präsidentin der VKA und der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin der VKA handeln gemeinsam. ³Bei Verhinderung wird anstelle des Präsidenten/der Präsidentin der VKA der/die Erste oder der/die Zweite Stellvertreter/Stellvertreterin des Präsidenten/der Präsidentin der VKA, und zwar in dieser Reihenfolge, und anstelle des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin der VKA dessen/deren Vertreter/Vertreterin tätig. ⁴Der Fall der Verhinderung bedarf keines besonderen Nachweises.

§ 16 Gruppenausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Fachbereiche Gruppenausschüsse einrichten. *)
- (2) Jeder Mitgliedverband entsendet in jeden Gruppenausschuss jeweils für drei Geschäftsjahre ein ordentliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied.
- (3) Jeder Gruppenausschuss wählt aus seiner Mitte jeweils für drei Geschäftsjahre einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden/eine stellvertretende sowie den weiteren stellvertretenden Vorsitzenden/die weitere stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Jeder Gruppenausschuss kann beschließen, dass
1. an den Sitzungen jeweils auch die stellvertretenden Mitglieder teilnehmen,
 2. jeweils für drei Geschäftsjahre zusätzliche ordentliche Mitglieder oder zusätzliche stellvertretende Mitglieder in den Gruppenausschuss entsandt werden können,
 3. ein Unterausschuss gebildet wird.
- (5) ¹Die Gruppenausschüsse sind Fachausschüsse. ²Sie haben die ihr Fachgebiet betreffenden Angelegenheiten zu beraten. ³Soweit nicht ein Organ der VKA zuständig ist, können sie bindende Beschlüsse fassen,

*) Zur Zeit bestehen folgende Gruppenausschüsse:

1. Gruppenausschuss der VKA für Flughäfen
2. Gruppenausschuss der VKA für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen
3. Gruppenausschuss der VKA für Nahverkehrsbetriebe und Häfen
4. Gruppenausschuss der VKA für Sparkassen
5. Gruppenausschuss der VKA für Verwaltung
6. Gruppenausschuss der VKA für Versorgungsbetriebe

um für ihren Bereich die Einheitlichkeit der Arbeitsbedingungen zu sichern. ⁴Erhebt ein Mitgliedverband oder der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin der VKA gegen einen solchen Beschluss Einwendungen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (6) ¹Wenn nach der Beitragsordnung für bestimmte Mitgliedergruppen der Mitgliedverbände ein Gruppenzusatzbeitrag erhoben wird, hat jeder Mitgliedverband in dem jeweiligen Gruppenausschuss für je angefangene zwei vom Hundert der Summe des von allen Mitgliedverbänden für diesen Gruppenausschuss im laufenden Geschäftsjahr zu entrichtenden Gruppenzusatzbeitrages eine Stimme, höchstens jedoch zwölf Stimmen. ²Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen und von mindestens zwei Fünfteln der in dem Gruppenausschuss vertretenen und in der Gruppenausschusssitzung anwesenden Mitgliedverbände. ³Im Gruppenausschuss vertreten ist ein Mitgliedverband dann, wenn er von seinem Recht auf Vertretung durch Entsendung eines Mitglieds Gebrauch gemacht hat. ⁴§ 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17 GFK

- (1) ¹Die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen der Mitgliedverbände und der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin der VKA bilden die Geschäftsführer- und Geschäftsführerinnenkonferenz (GFK). ²Sie können sich bei Verhinderung vertreten lassen. ³Den Vorsitz führt der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin der VKA. ⁴Er/sie wird, soweit die GFK nichts anderes beschließt, von dem dienstältesten Geschäftsführer/der dienstältesten Geschäftsführerin vertreten.
- (2) Die GFK hat den Informations- und Erfahrungsaustausch zu fördern und zur Auslegung von Gesetzen und Tarifverträgen sowie von Richtlinien und Beschlüssen der Organe der VKA Stellung zu nehmen, um die einheitliche Anwendung zu gewährleisten.

§ 18 Geschäftsstelle

- (1) ¹Der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin der VKA leitet die Geschäftsstelle und führt die laufenden Geschäfte der VKA. ²Im Rahmen der sich aus dem Stellenplan ergebenden Grenzen hat er/sie das Personal der Geschäftsstelle einzustellen und zu entlassen.

- (2) ¹In den Fällen des Absatzes 1 vertritt der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin die VKA gerichtlich und außergerichtlich. ²Bei Verhinderung wird er/sie durch seinen/ihren Vertreter bzw. seine/ihre Vertreterin vertreten. ³Das Präsidium kann die Vertretung auch einem besonderen Vertreter/einer besonderen Vertreterin übertragen. ⁴Der Fall der Verhinderung bedarf keines besonderen Nachweises.

§ 19

Sitzungen der Gremien

- (1) ¹Die Mitglieder der Gremien treten grundsätzlich in Präsenz zusammen. ²Sitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation in Form von Video-, Telefon- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden. ³Dies umfasst auch die Ausübung der Mitgliederrechte mit den Mitteln der elektronischen Kommunikation. ⁴Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Gremiums entscheidet über die Durchführungsform der jeweiligen Sitzung.
- (2) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, tritt jedes Gremium bei Bedarf oder dann zusammen, wenn es mit einer Mehrheit von mindestens einem Drittel der Stimmen des Gremiums verlangt wird.
- (3) ¹Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch die Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Gremiums, und zwar möglichst zwei Wochen vor der Sitzung. ²Dabei soll gleichzeitig die Tagesordnung mitgeteilt werden.
- (4) ¹Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. ²Jedes Gremium kann beschließen, zu seinen Sitzungen Gäste sowie Sachverständige zuzulassen.
- (5) ¹In den Gremien findet Vertretung nur bei Verhinderung statt. ²In diesem Fall werden der Vorsitzende/die Vorsitzende des Gremiums durch seinen/ihren Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin, das verhinderte ordentliche Mitglied durch das für ihn bestellte stellvertretende Mitglied des Gremiums vertreten. ³Der Mitgliedverband entscheidet bei Sitzungen der Mitgliederversammlung, welches gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 benannte stellvertretende Mitglied das verhinderte ordentliche Mitglied vertritt.

- (6) ¹Im Fall der Verhinderung auch des Stellvertreters/der Stellvertreterin kann das ordentliche Mitglied seine Stimme auf ein anderes in der Sitzung anwesendes Mitglied übertragen. ²Die Stimmrechtsübertragung ist anzuzeigen.
- (7) ¹Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen der übrigen Gremien mit beratender Stimme teilnehmen. ²Der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin der VKA nimmt an den Sitzungen der Gremien, soweit er/sie nicht stimmberechtigt ist, mit beratender Stimme teil. ³Satz 2 gilt, soweit es sich nicht um Sitzungen des Präsidiums handelt, entsprechend für die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen der Mitgliedverbände.
- (8) ¹Über jede Sitzung der Gremien ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. ²Diese ist von dem Leiter/von der Leiterin der Sitzung sowie von dem Hauptgeschäftsführer/von der Hauptgeschäftsführerin der VKA bzw. der Person, die diesen/diese in der Sitzung vertreten hat, zu unterzeichnen.

§ 20

Beschlussfassung der Gremien, Wahlen

- (1) ¹Die Gremien beschließen grundsätzlich durch Abstimmung nach mündlicher Beratung. ²In dringenden Ausnahmefällen können Beschlüsse durch schriftliche oder in Textform (§ 126b BGB) durchgeführte Umfrage (Umlaufverfahren) gefasst werden.
- (2) ¹Wahlen finden nach mündlicher Beratung statt. ²Auf Antrag ist geheim zu wählen. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, ist für Beschlüsse durch Abstimmung und für Wahlen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit) erforderlich. ²Stimmenthaltungen gelten – auch in den Fällen, in denen bei Abstimmungen und Wahlen eine andere als die einfache Mehrheit erforderlich ist – als nicht abgegebene Stimmen. ³Sich ergebende Bruchteile von Stimmen sind aufzurunden. ⁴Ergibt sich Stimmengleichheit, gilt bei einer Abstimmung der Antrag als abgelehnt; bei einer Wahl ist erneut zu wählen. ⁵Beschlüsse, die im Wege des Umlaufverfahrens gefasst werden, bedürfen einstimmiger Zustimmung ohne Vorbehalt.
- (4) ¹Unbeschadet der §§ 11 Abs. 1, 16 Abs. 6 hat jedes ordentliche Gremiumsmitglied eine Stimme. ²Ist ein Mitglied des Präsidiums gleichzeitig

- a) Vorsitzender/Vorsitzende eines Mitgliedverbandes und Vorsitzender/Vorsitzende eines oder mehrerer Gruppenausschüsse oder
 - b) Vorsitzender/Vorsitzende mehrerer Gruppenausschüsse,
- hat es im Präsidium die entsprechende Stimmenzahl.
- (5) ¹Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, ist jedes Gremium beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Stimmen anwesend ist bzw. wenn im Umlaufverfahren alle ordentlichen Mitglieder des Gremiums mit angemessener Frist beteiligt wurden. ²Beschlussunfähigkeit wird nur bei vorheriger Rüge berücksichtigt. ³Wird nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit das Gremium zur Beratung derselben Tagesordnung zu einer neuen Sitzung, die frühestens nach Ablauf von zwei Wochen stattfinden soll, einberufen, ist diese Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die anwesenden Stimmen gegeben. ⁴Nimmt ein stellvertretendes Mitglied eines Gremiums an der Sitzung teil, ist es nur dann stimmberechtigt, wenn das ordentliche Mitglied, zu dessen Vertretung es bestellt ist, nicht anwesend ist.

§ 21

Weitere gemeinsame Vorschriften für die Gremien

- (1) ¹Die Gremienmitglieder sind ehrenamtlich tätig, soweit es sich nicht um den Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin der VKA, seinen/ihren hauptamtlichen Vertreter oder seine/ihre hauptamtliche Vertreterin oder die Mitglieder der GFK handelt. ²Der Präsident/die Präsidentin der VKA erhält abweichend von Satz 1 für seine/ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung.
- (2) ¹In die Gremien sollen als Mitglieder oder deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen Mitglieder von Organen der Mitgliedverbände entsandt werden. ²Die Entsendung von Vertretern/Vertreterinnen von Gast-/OT-Mitgliedern ist unzulässig.
- (3) ¹Die Mitglieder der Gremien bleiben auch nach Ablauf der Zeit, für die sie entsandt, bestellt bzw. gewählt sind, bis zur Entsendung, Bestellung bzw. Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin im Amt. ²Nachentsendungen, Nachbestellungen bzw. Nachwahlen gelten für den Rest der laufenden Amtszeit. ³Entsendungen können jederzeit zurückgenommen werden. ⁴Scheidet ein Vorsitzender/eine Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende aus dem Gremium aus, aus dessen Mitte er/sie gewählt ist, endet gleichzeitig seine/ihre Wahlfunktion.

§ 22

Auflösung der VKA, Verlust der Rechtsfähigkeit

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung der VKA mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Mitgliedverbände und mindestens drei Vierteln aller Stimmen beschließen. ²Der Auflösungsbeschluss wird nur wirksam, wenn die Mitgliederversammlung allein zu diesem Zweck einberufen worden ist und sie den Auflösungsbeschluss nach einer Vertagung von mindestens einem Monat mit der in Satz 1 geforderten Mehrheit bestätigt.
- (2) Wird die VKA aufgelöst oder verliert sie die Rechtsfähigkeit, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.
- (3) ¹Reicht das Vermögen der VKA zur Befriedigung der Gläubiger nicht aus, haften die Mitgliedverbände und die im Jahr der Auflösung bzw. des Verlustes der Rechtsfähigkeit und in den fünf letzten Kalenderjahren vorher ausgeschiedenen Mitgliedverbände gesamtschuldnerisch für die satzungsgemäß entstandenen Verpflichtungen der VKA, insbesondere für die sich aus den Anstellungsverträgen ergebenden Ansprüche der vorhandenen und der früheren Hauptgeschäftsführer/Hauptgeschäftsführerinnen der VKA, Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen und sonstigen Beschäftigten der VKA. ²Der Ausgleich zwischen den Mitgliedverbänden und früheren Mitgliedverbänden ist nach der Zahl der Beschäftigten vorzunehmen. ³Dabei ist § 2 der Beitragsordnung sinngemäß anzuwenden.
- (4) Über die Verwendung des Vermögens, das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 23

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 21. November 2008 an die Stelle der bisherigen Satzung.